

# **Verordnung zur Gestaltung von öffentlichen Anschlägen in der Gemeinde Heimertingen vom 13.05.2013**



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsrecht - LStVG), BayRS 2011-02-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) i.V. mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO erlässt die Gemeinde Heimertingen folgende

## **Plakatierungsverordnung**

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (3) Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinanderfolgende Kalendertage. Die Anschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder bei Wegfall von Sinn und Zweck des Anschlages abzunehmen.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Sachen, insbesondere an Häusern, Mauern, Säulen, Zäunen, Licht- und Telegrafmasten oder Bäumen usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und

Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände an den Anschlagtafeln ausgehängt werden, bedürfen nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. 2.
- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde Heimertingen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.
- (3) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfg).

### **§ 3a Anordnung, Beseitigung, Ersatzvornahme**

- (1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Heimertingen Anordnungen erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des VwZVG.
- (3) Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Heimertingen ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu beseitigen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb zugelassener Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

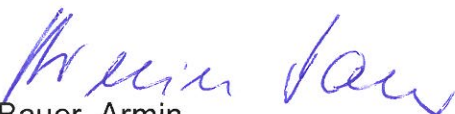
#### **§ 5 Andere Rechtsvorschriften**

Die für Werbeanlagen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO, § 9 Abs. 6 FStrG und Art. 24 ff. BayStrWG, bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Verordnung über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 07.11.1951 (BayBS I S. 359. Ebenso unberührt bleiben die Straf- und Bußgeldvorschriften anderer bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft.
- (2) Geltungsdauer 20 Jahre.

Heimertingen, 14.05.2013



Bauer Armin  
1. Bürgermeister



**Anschlagstellen und deren Verfügungsberechtigten:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Standortbeschreibung</b>	<b>Verfügungsberechtigter</b>
Heimertingen	1) Bundesstraße B300 ortseinwärts von Süden, Höhe ARAL-Tankstelle	Gemeinde Heimertingen
Heimertingen	2) Bundesstraße B300 ortseinwärts von Norden, vor Abzweigung „An der Steige“	Gemeinde Heimertingen

**Stellen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung**

Heimertingen	Festlegung je Einzelfall	Gemeinde Heimertingen
--------------	--------------------------	-----------------------

